

Die wichtigsten

Corona-Regeln

ab 02. Juli 2021



PRIVATE ZUSAMMENKÜNFTE

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist mit höchstens **25** Personen verschiedener Hausstände gestattet, wobei Kinder der jeweiligen Hausstände bis einschließlich 14 Jahre sowie geimpfte Personen und genesene Personen bei der Ermittlung der Personenanzahl nicht mitzählen.



PRIVATE FEIERN

Private Veranstaltungen und Feiern mit einem zuvor eindeutig festgelegten Teilnehmerkreis sind auch in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen oder Außenflächen mit **bis zu 100** gleichzeitig anwesenden TeilnehmerInnen zulässig, wobei geimpfte und genesene Personen bei der Ermittlung der Personenanzahl nicht mitzählen. Es gilt die Pflicht zur **Kontakterfassung** und im **Innenbereich die Testpflicht**.



GASTRONOMIE UND HOTELLERIE

Für Gäste in der Gastronomie entfällt die Testpflicht sowie die Vorausbuchungspflicht.
In Hotels entfällt die Pflicht, alle 48 Stunden zu testen.
Ein negativer Test bei Anreise reicht aus.



VERANSTALTUNGEN

Veranstaltungen sind im Innenbereich mit bis zu 350, im Freien mit bis zu 500 Personen möglich.
Großveranstaltungen können nur in Kommunen mit einer Sieben-Tage-Inzidenz von höchstens 35 stattfinden.
Für jeden dieser Veranstaltungstypen sind auf die Situation **abgestimmte Schutzmaßnahmen** vorgesehen.



MASKENPFLICHT

Die Maskenpflicht entfällt **teilweise**.

Für die ServicemitarbeiterInnen in Gastronomie, Hotellerie sowie im Handel und etwa auch bei körpernahen Dienstleistungen entfällt **mit tagesaktuellem Test** die Maskenpflicht.

Beim praktischen Fahrunterricht kann die Maskenpflicht entfallen, wenn sowohl LehrerIn als auch SchülerIn damit **einverstanden** sind. Dann gilt die **Testpflicht**.

